

Verfassungsvergleich der 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Franziska Hagedorn und Roman Maruhn

Bertelsmann Forschungsgruppe Politik
Centrum für angewandte Politikforschung
Ludwig-Maximilians-Universität München

Februar 2003

Vergleich der Verfassungen der 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Von Franziska Hagedorn und Roman Maruhn

Der folgende Verfassungsvergleich entstand vor dem Hintergrund der Konstitutionalisierungsdebatte in Europa. Im vorliegenden Arbeitspapier vergleichen Franziska Hagedorn und Roman Maruhn die Verfassungen der 15 Mitgliedstaaten der EU anhand einer Reihe von Kriterien. Die Autoren haben dabei sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede der Verfassungstraditionen in Europa zusammengefasst und in einer tabellarischen Übersicht aufbereitet.

Kontakt:

Franziska Hagedorn, M.A.

E-Mail: franziska.hagedorn@lrz.uni-muenchen.de

Roman Maruhn, M.A.

E-Mail: roman.maruhn@lrz.uni-muenchen.de

Wissenschaftliche Mitarbeiter am Centrum für angewandte Politikforschung

Tel.: +49-(0)89-2180-1300

Fax.: +49-(0)89-2180-1329

<http://www.cap.uni-muenchen.de>

Zusammenfassung

Die Europäische Union ist in einem historischen Wandel begriffen. In naher Zukunft wird die Union 25 Mitglieder zählen. Der Europäische Konvent soll daher bis zum Juni diesen Jahres den Entwurf einer gemeinsamen Verfassung als Grundlage für ein zukünftiges Europa präsentieren.

Vor dem Hintergrund der Debatte um eine gemeinsame Europäische Verfassung, vergleichen Franziska Hagedorn und Roman Maruhn die Verfassungstexte der 15 EU-Mitgliedsstaaten. Sie berücksichtigen dabei folgende Kriterien: Staatsform, Stellung der Grundrechte, Staatsorganisation, das Verhältnis der Institutionen, Außenbeziehungen, Verfassungsänderung, Wirtschaftsordnung, Europapolitik und internationale Normen.

Trotz aller Unterschiedlichkeit in historischer Entwicklung und Ausgestaltung der Verfassungstexte haben die Autoren in den von ihnen untersuchten nationalen Verfassungsordnungen insbesondere sechs gemeinsame Kernelemente herausgearbeitet: So basieren alle Verfassungstexte auf der Grundlage von Grund- und Bürgerrechten. Neben den nationalen Parlamenten nimmt die Gewaltenteilung als Strukturelement eine zentrale Stellung ein. Zudem sind in allen Texten Möglichkeiten direkter Mitwirkungsrechte der Bürger sowie eine hohe Hürde für Verfassungsänderungen ausdrücklich festgeschrieben.

Die tabellarische Übersicht bietet abschließend einen Überblick über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der 15 Verfassungstexte.

Einführung

Ein halbes Jahrhundert nach ihrer Gründung befindet sich die Europäische Union in einem entscheidenden Moment ihrer Geschichte: Im Frühjahr 2004 werden zehn neue, vor allem mittel- und osteuropäische Mitgliedstaaten, der Union beitreten. Zugleich bereitet der Europäische Konvent den Weg für eine gemeinsame Verfassung vor, die das Fundament für ein geeintes Europa bilden und den Bürgern als Symbol für die gemeinsame europäische Identität dienen soll. In diesem Rahmen stellt sich jedoch eine grundlegende Frage: Welche Kernbestandteile sollen in der Verfassung enthalten sein?

Die gemeinsamen Werte, für die die Union eintritt, beruhen auf einer langen Tradition, deren Prinzipien sich in demokratischen Grund- und Menschenrechten manifestieren. Deshalb erscheint eine gemeinsame Verfassungsordnung, die diese Tradition aufgreift, gerade im Hinblick auf die Diskussion um die künftige Gestalt Europas unerlässlich. Der Vergleich der nationalen Verfassungen in Europa soll darüber hinaus nützliche Erkenntnisse für die Diskussion um eine Neuordnung und Änderung der Verträge liefern.

Im Rahmen der Verfassungsdiskussion konzentriert sich der hier vorliegende Verfassungsvergleich auf die Darstellung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Verfassungsordnungen der 15 EU-Staaten. Zugleich bietet er eine komprimierte Zusammenfassung entscheidender konstitutioneller Kernelemente im Hinblick auf einen gemeinsamen Europäischen Verfassungstext.

Zusammenfassende Bemerkungen

- Grund- und Bürgerrechte nehmen in allen Verfassungen eine zentrale Stellung ein (Ausnahme Österreich: lediglich ein Artikel).
- Allgemeine völkerrechtliche Grundsätze sind meist Bestandteil des nationalen Rechts und ordnungsgemäß abgeschlossene internationale Verträge gehen nationalem Recht vor.
- Gewaltenteilung als Strukturelement: Machtkontrolle und Machtbeschränkung sind durch ähnliche Mechanismen des Zusammenspiels zwischen Exekutive, Legislative und Judikative gegeben.
- Repräsentative Systeme, zentrale Rolle der Parlamente: Die überwiegende Mehrheit der europäischen Staaten hat ein parlamentarisches Regierungssystem (mit König oder Präsident als Staatsoberhaupt); in semi-präsidentiellen Systemen ist die Rolle der Parlamente zwar reduziert, doch weiterhin zentral; das direkt-demokratische Prinzip ist stets nur von ergänzendem Charakter.
- Die große Mehrheit der Staaten erlaubt direkte Mitwirkungsrechte (Ausnahme Benelux; Deutschland nur in einem Fall).
- Für Verfassungsänderungen existieren hohe Hürden

Die Existenz einer gemeinsamen Verfassungstradition lässt sich damit trotz nationaler Unterschiede erkennen.

- Großbritanniens ‚lebendige Verfassung‘ fällt aus dem Rahmen: Es besitzt keine Verfassungsurkunde und macht formal keinen Unterschied zwischen einfachen Gesetzen und Verfassungsgesetzen; Prinzipien mit Verfassungsrang sind fixiert in verschiedenen Texten (Magna Charta, Petition of Rights, Habeas-Corpus-Akte, Bill of Rights etc.) und Gesetzesrecht. Ungeschriebene Prinzipien entwickeln sich aus dem Gewohnheitsrecht (Souveränität des Parlamentes, königliche Prärogative) und Verfassungskonventionen (Verhaltens- und Verfahrensregeln). Dennoch lässt sich aus den Verfassungsprinzipien wie Parlamentsrechten, Gewaltenschränkung, Bürgerrechtsschutz die Nähe zur europäischen Verfassungstradition erkennen.

Regierungsform

- Zwölf Mitgliedstaaten haben ein parlamentarisches Regierungssystem.
- Drei Mitgliedstaaten haben ein semi-präsidentielles Regierungssystem (Finnland, Portugal und Frankreich).
- Sieben Mitgliedstaaten haben einen König/Großherzog als Staatsoberhaupt.
- Acht Mitgliedstaaten haben einen Präsidenten/Bundespräsidenten als Staatsoberhaupt.

Kammersystem

- Die Parlamente in Dänemark, Finnland, Griechenland, Luxemburg, Portugal und Schweden haben nur eine Kammer.
- Unterschiedliche Befugnisse der Zweiten Kammer:
 - in Frankreich, Belgien und Spanien deutlich der Ersten Kammer nachgeordnet;
 - in Italien und Niederlanden gleiche Befugnisse wie die Erste Kammer;
 - in regional gegliederten Staaten repräsentiert die Zweiten Kammer häufig regionale Interessen (Belgien, Deutschland, Österreich, Spanien).

Staatschef

- Nur in Deutschland beinahe vollständig repräsentatives Amt; in anderen Staaten variieren die Befugnisse je nach System; Persönlichkeit und Verfassungstraditionen sind ebenfalls relevant (siehe formal ausgeprägte Befugnisse des griechischen Staatschefs, aber de facto reduziert).
- Französischer Präsident mit der größten Machtfülle gegenüber dem Regierungschef ausgestattet.
- Direktwahl des Staatschefs in: Irland, Finnland, Österreich, Portugal und Frankreich.

Regierungschef

- Findet kaum Erwähnung in den Verfassungen Irlands, Belgiens, Dänemarks und der Niederlande; nicht erwähnt in luxemburgischer Verfassung
- Zentral im System der Verfassung Finnlands
- Richtlinienkompetenz in Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal und Spanien; starke Stellung in Österreich und Schweden
- Beteiligt an Parlamentsauflösung: in Monarchien faktisches oder legales Recht; Vorschlag (Irland); Gegenzeichnung der präsidentiellen Verfügung (Italien); Parlamentsauflösung durch Stellen der Vertrauensfrage (Deutschland)
- Nicht beteiligt an Parlamentsauflösung in Griechenland, Frankreich, Österreich und Portugal (Staatschef)

Außenbeziehungen

- In der Mehrzahl der Verfassungen liegt die Führung der Außenpolitik implizit bei der Regierung. Das Parlament muss Verträgen zustimmen, die Verpflichtungen für den Staat mit sich bringen.
- Explizit erwähnt wird die besondere Rolle des Staatsoberhauptes mit unterschiedlichen Befugnissen:
 - *Belgien*: Der König leitet die internationalen Beziehungen und schließt Verträge ab. Das Parlament muss Verträgen zustimmen.
 - *Deutschland*: Völkerrechtliche Vertretung durch den Bundespräsidenten
 - *Dänemark*: König handelt im Namen des Königreiches mit Zustimmung des Folketing.
 - *Finnland*: Der Präsident ist in Zusammenarbeit mit der Staatsregierung verantwortlich für die Außenpolitik. Der Reichstag billigt internationale Verpflichtungen.
 - *Frankreich*: Der Präsident der Republik führt Vertragsverhandlungen und ratifiziert. Verträge mit Verpflichtungen für den Staat bedürfen eines Gesetzes.
 - *Griechenland*: Der Präsident vertritt die Republik völkerrechtlich, schließt Verträge. Minister muss gegenzeichnen.
 - *Italien*: Der Präsident ratifiziert internationale Verträge.

- *Luxemburg*: Vertragsschluss durch Großherzog; Billigung durch Gesetz
- *Österreich*: Der Bundespräsident repräsentiert die Republik.
- *Portugal*: Der Präsident ratifiziert Verträge.
- *Vereinigtes Königreich*: Die Königin repräsentiert das Land nach außen.

Äußere Sicherheit

In der Mehrzahl der Mitgliedstaaten befehligt das Staatsoberhaupt die Streitkräfte.

Die Ausnahmen sind:

- *Deutschland*: Verteidigungsminister in Friedenszeiten; im Verteidigungsfall Bundeskanzler
- *Niederlande*: Regierung
- *Schweden*: Regierung

Verankerung der Regionen in den Außenbeziehungen

In einigen Staaten werden die Rechte von Regionen bzw. Ländern in der Außenpolitik abgesichert:

- *Belgien*: Gemeinschafts- und Regionalregierungen dürfen für ihre Zuständigkeitsbereiche selbst Verträge abschließen.
- *Deutschland*: Länderinteressen müssen vor Vertragsabschluss gehört werden. In ihren Kompetenzbereichen dürfen Länder mit Zustimmung der Bundesregierung Verträge abschließen.
- *Österreich*: Die Zustimmung des Bundesrates ist bei Verträgen, die Länderinteressen betreffen, notwendig.

Verfassungsänderung

- In der Mehrheit der Mitgliedstaaten durch 2/3-Mehrheit der Kammer(n)
- Einige Staaten sehen eine Parlamentsauflösung und Neuwahlen vor der Verabschiedung einer Änderung vor: Belgien, Dänemark, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Schweden
- Die Möglichkeit von Volksabstimmungen sehen vor: Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Österreich (bei Gesamtänderung der Verfassung), Schweden, Spanien

Europapolitik

Nicht in allen Verfassungen findet sich ein expliziter Hinweis auf Mitwirkung in der EU. Diese Länder erlauben jedoch meist die Souveränitätsbeschränkung bzw. Übertragung von Kompetenzen auf zwischenstaatliche Organisationen. (z.B. Dänemark, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Spanien)

Wirtschaftsordnung

Die große Mehrzahl der Staaten garantiert Schutz des Eigentums und ein Recht auf freie Arbeitswahl. Einige Staaten sehen staatliche Planung zur Sicherung der wirtschaftspolitischen Ziele explizit vor (Frankreich, Griechenland, Portugal, Spanien).

Verfassungsvergleich der 15 Mitgliedstaaten der EU (tabellarische Kurzform)

	Staatsform / Staatsoberhaupt	Stellung der Grundrech- te/Bürgerrechte	Kompetenzordnung	Staatsstruktur/ -organisation	Direkte Mit- wirkungs- rechte der Bürger
Belgien	Föderale, parla- mentarische Monarchie / König	Titel II von IX	Ja (Art. 77 und Abschnitt II)	Föderalstaat bestehend aus Gemeinschaften und Regio- nen	Nein
Dänemark	Parlamentarische Monarchie / König	Kapitel VIII von XI	Nein		Ja
Deutschland	Parlamentarisch / Bundespräsident	I. von XI Kapiteln	Ja (Art. 70 ff)	Bundesebene und Länder- ebene mit jeweils eigenen und kooperativen Kompe- tenzen	Nur im Fall der Neugliederung des Bundesge- bietes
Finnland	Semipräsidentiell / Präsident der Republik	§1 und 2. Kapitel von 13	Nein	Dezentraler Staatsaufbau; finanzielle Eigenständigkeit der Gemeinden	Ja
Frankreich	Semipräsidentiell / Präsident der Republik	Präambel, Anhang: Erklä- rung der Menschen- und Bürgerrechte (1789), Prä- ambel (1946)	Nein	Zentralistisch	Ja
Griechenland	Parlamentarisch / Präsident der Republik	Zweiter Teil von vier Teilen	Nein	Dekonzentrationsprinzip	Ja
Irland	Parlamentarisch / Präsident	Artikel 9, 40-44 von 50	Nein	Zentralistisch	Ja
Italien	Parlamentarisch / Präsident der Republik	Artikel 2, 13-27 von 139	Ja (Art. 117, 119)	Dezentrale Struktur; Regio- nalkompetenzen	Ja
Luxemburg	Parlamentarisch / Großherzog	Kapitel II von XI	Nein	Prinzip der Unteilbarkeit	Nein
Niederlande	Parlamentarisch / König	Kapitel 1 von 8	Nein	Dezentraler Staatsaufbau	Nein
Österreich	Parlamentarisch / Bundespräsident	Artikel 7 von 152	Ja (Art. 10ff)	Kooperativer Föderalismus; teilweise Übertragung von Finanzkompetenzen auf die Länderebene („Finanzver- fassungsgesetz“)	Ja
Portugal	Semipräsidentiell / Präsident der Republik	Teil I von IV	Ja (Art. 161 ff)	Subsidiarität; Dezentralisie- rung; Autonomie für Inseln (Steuerhoheit)	Ja
Schweden	Parlamentarisch / König	Kapitel 2 von 13	Nein	Dezentraler Staatsaufbau; Prinzip der administrativen Dezentralisierung	Ja
Spanien	Parlamentarisch / König	Titel I von X	Ja (Art. 143ff)	Selbstregierung für histori- sche Regionaleinheiten; Solidaritätsgrundsatz: Wirt- schaftliches Gleichgewicht	Ja
Vereinigtes Königreich	Parlamentarisch / König	Magna Charta Libertatum; Petition of Rights; Bill of Rights; Human Rights Act	Nein	“Königreich mit vier Natio- nen”; unitarisch; Delegation von Staatsgewalt	Ja

	Staatsform / Staatsoberhaupt	Stellung der Grund- rechte/ Bürger- rechte	Staatsstruktur/ -organisation	Parla- ments- auflösung	Außenbeziehungen	Verfassungsänderung (Mehrheiten und Spezifika)	Wirtschaftsordnung	Europapolitik	Internationale Normen
Belgien	Föderale, parlamen- tarische Monarchie / König (dynastisch bestimmt)	Titel II von IX	Föderalstaat beste- hend aus Gemein- schaften und Regi- onen	König	König leitet die internationa- len Beziehungen und schließt Verträge ab (Art, 167) Senat und Abgeordneten- kammer stimmen Verträgen und Gesetzen zur Einhaltung internationaler Verpflichtun- gen zu (Art. 77,6/7) Gemeinschafts- und Regio- nalregierungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich selbst Verträge abschließen (Art. 167) König befiehlt die Streit- kräfte (Art. 167)	Erklärung einer notwendigen Verfassungsrevision durch Abgeordnetenversammlung und Senat; dadurch Auflösung der Kammern und Wiederwahl. (Art. 195) Beratung nur bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder, Ver- fassungsänderung nur mit 2/3 der Stimmen (Art. 195) bzw. 2/3 der abgegebenen Stimmen, wenn Struktur oder Terminologie der Verfassung geändert werden (Art. 198)	Recht auf Eigentum (Art. 16) Recht auf freie Ar- beitswahl, soziale Sicherheit, angemesse- ne Wohnung, gesunde Umwelt, kulturelle und soziale Entfaltung (Art. 23)	Vertragsab- schluss durch König , Zu- stimmung der Kammern (Art. 167,2) Information der Kammern über alle Verhandlun- gen zur Ver- tragsänderung in der EG/EU. (Art. 168)	Ausübung bestimmter Gewalten kann völkerrechtli- chen Einrich- tungen durch Vertrag über- tragen werden (Art. 34)
Däne- mark	Parlamentarische Monarchie / König (dynastisch be- stimmt)	Kapitel VIII von XI		König auf Vorschlag des Ministerpräsi- denten	König handelt im Namen des Königreiches (Art. 19), Zustimmung des Folketing erforderlich (Art. 19,1) Außenpolitischer Ausschuss berät die Regierung (Art.19, 3) Verteidigungsmacht er- wähnt, Näheres regeln Mili- tärsgesetze (Art. 85); König kann Streitkräfte zur Lan- desverteidigung einsetzen (Art. 19)	Folketing-Auflösung und Neuwahl nach Annahme eines Änderungsentwurfs und nach Regierungsbeschluss. Annahme des Entwurfs zur VÄ durch das neue Parlament, danach Volksabstimmung: Notwendiges Quorum und Votum: Mindestens 40 % der Stimmberechtigten und eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (Art. 88)	Eigentumsrecht (Art. 73) Existenzsicherung durch Staat (Art. 75)	Kompetenzen der Verfas- sungsorgane können zwecks der Förderung internationaler Beziehungen auf zwischen- staatliche Organisationen übertragen werden. (Art. 20)	Kompetenzen der Verfas- sungsorgane können zwecks der Förderung internationaler Beziehungen auf zwischen- staatliche Organisationen übertragen werden (Art. 20).

	Staatsform / Staatsoberhaupt	Stellung der Grund- rechte/ Bürger- rechte	Staatsstruktur/ -organisation	Parla- ments- auflösung	Außenbeziehungen	Verfassungsänderung (Mehrheiten und Spezifika)	Wirtschaftsordnung	Europapolitik	Internationale Normen
Deutsch- land	Parlamentarisch / Bundespräsident (Wahl durch Bun- desversammlung)	I. von XI. Kapiteln	Bundesebene und Länderebene mit jeweils eigenen und kooperativen Kompetenzen	Bundespräsi- dent auf Vor- schlag des Bundeskanz- lers	Zuständigkeit des Bundes (Art. 32) Länder müssen vor Vertrags- abschluss, der ihre Interessen berührt, gehört werden; dürfen in ihren Kompetenz- bereichen mit Zustimmung der BReg Verträge abschlie- ßen Ausschüsse für Auswärtiges und Verteidigung vorge- schrieben (Art. 45a) Befehlsgewalt für Bundes- wehr liegt im Verteidigungs- fall beim Bundeskanzler (Art. 115b)	Der Entwurf einer Verfas- sungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit im Bundestag und Bundesrat. (Art. 79)	Alle Deutschen haben das Recht auf freie Berufswahl (Art. 12). Recht auf Eigentum (Art. 14)	Zur Verwirkli- chung eines vereinten Europas wirkt die BRD bei der Entwick- lung und Ver- tiefung der rechtlichen, wirtschaftli- chen und poli- tischen Grund- lagen der EU mit. (Art. 23). Übertragung der Bundes- bankbefugnisse auf Europäi- sche Zentral- bank möglich (Art. 88)	Der Staat kann Hoheitsrechte auf zwischen- staatliche Organisationen übertragen (Art. 24). Das Völkerrecht ist Bestandteil des Bundesrechts (Art. 25).

	Staatsform / Staatsoberhaupt	Stellung der Grund- rechte/ Bürger- rechte	Staatsstruktur/ -organisation	Parla- ments- auflösung	Außenbeziehungen	Verfassungsänderung (Mehrheiten und Spezifika)	Wirtschaftsordnung	Europapolitik	Internationale Normen
Finnland	Semipräsidentiell / Präsident der Repu- blik (Direktwahl)	§1 und 2. Kapitel von 13	Dezentraler Staatsaufbau; finanzielle Eigen- ständigkeit der Gemeinden	Staatspräsident	Verantwortlich ist der Präsi- dent in Zusammenarbeit mit der Staatsregierung (Art. 93) Reichstag muss internatio- nale Verpflichtungen billigen (Art. 94) Präsident entscheidet über Krieg und Frieden mit Zu- stimmung des Reichstages (Art. 93) Informationsrecht des Reichstages in internatio- nalen Angelegenheiten (Art. 97) Präsident ist Oberbefehlsha- ber der Streitkräfte, kann diese Aufgabe auf Antrag der Staatsregierung einem anderen finnischen Staats- bürger überlassen. (Art. 128)	Anträge für eine Verfassungs- änderung ruhen bis zur ersten Parlamentssitzung ein Jahr nach der Reichstagswahl und werden mit einer 2/3- Mehr- heit der abgegebenen Stimmen vom Parlament gebilligt. (Art. 73) Mit einer 5/7 Mehrheit kann ein Antrag als dringlich erklärt werden, so dass er nicht ruhen muss. (Art. 73)	Schutz des Eigentums (§ 15) Erwerbsfreiheit und Recht auf Arbeit (§18)	Unterrichtung und Debatte des Reichstags von Vorschlä- gen zu Rechts- akten, Verträ- gen und ande- ren Maßnah- men, die in der EU beschlos- sen werden (§ 96); Gutachten und Stellung- nahmen mög- lich (§ 96)	Internationale Verpflichtun- gen treten durch Verab- scheidung eines Gesetzes oder durch eine Verordnung des Präsidenten in Kraft (§ 95).

	Staatsform / Staatsoberhaupt	Stellung der Grund- rechte/ Bürger- rechte	Staatsstruktur/ -organisation	Parla- ments- auflösung	Außenbeziehungen	Verfassungsänderung (Mehrheiten und Spezifika)	Wirtschaftsordnung	Europapolitik	Internationale Normen
--	---------------------------------	--	----------------------------------	-------------------------------	------------------	---	--------------------	---------------	--------------------------

Frank- reich	Semipräsidentiell / Präsident der Repu- blik (Direktwahl)	Präambel, Anhang: Erklärung der Men- schen- und Bürgerrech- te (1789), Präambel (1946)	Zentralistisch	Präsident nach Beratungen mit Premierminis- ter	<p>Präsident der Republik führt internationale Ver- tragsverhandlungen und ratifiziert (Art. 52)</p> <p>Verträge müssen meist kraft Gesetzes ratifiziert und genehmigt werden (Art. 53)</p> <p>Verfassungsrat prüft nach Anrufung die Verfassungs- konformität einer internatio- nalen Verpflichtung (Art. 54)</p> <p>Möglichkeit von Assoziie- rungsabkommen (Art. 88)</p> <p>Präsident ist Oberbefehlshä- ber der Streitkräfte (Art. 15)</p>	<p>Das Antragsrecht auf Verfas- sungsänderung steht dem Präsidenten, Premierminister und dem Parlament zu.</p> <p>1. Die Verfassungsänderung muss von beiden Kammern beschlossen werden und wird nach einem Volksentscheid endgültig angenommen.</p> <p>oder</p> <p>2. Werden Nationalversamm- lung und Senat vom Präsiden- ten als Kongress einberufen, so muss eine 3/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen er- reicht werden. Es erfolgt kein Volksentscheid.</p> <p>Die republikanische Staatsform kann nicht zum Gegenstand einer Verfassungsänderung gemacht werden. (Art. 89)</p>	<p>Recht auf Eigentum (Menschenrechtserklä- rung Art. 2, 17)</p> <p>Planungsgesetze bestimmen die Ziele der Wirtschafts- und Sozialpolitik des Staa- tes (Art. 34)</p>	<p>Republik wirkt an EG und EU mit (Art. 88,1)</p> <p>Kompetenz- übertragun- gen zur Errich- tung der Wirt- schafts- und Währungsuni- on und zur Regelung des freien Perso- nenverkehrs (Art. 88,2)</p> <p>Aktives und passives Wahl- recht für Uni- onsbürger in Gemeindewah- len (Art. 88,3)</p> <p>Verpflichtung, Entwürfe von europäischen Rechtsakten nach Übermitt- lung an den Rat der National- versammlung und dem Senat vorzule- gen. Dazu können Ent- schließen verabschiedet werden (Art. 88,4)</p>	<p>Ordnungsge- mäß ratifizierte oder genehmig- te Verträge erlangen höhere Rechtskraft als Gesetze (Art. 55)</p>
-------------------------	---	--	----------------	--	---	---	--	--	---

	Staatsform / Staatsoberhaupt	Stellung der Grund- rechte/ Bürger- rechte	Staatsstruktur/ -organisation	Parla- ments- auflösung	Außenbeziehungen	Verfassungsänderung (Mehrheiten und Spezifika)	Wirtschaftsordnung	Europapolitik	Internationale Normen
Griechen- land	Parlamentarisch / Präsident der Repu- blik (Wahl durch das Parlament)	Zweiter Teil von vier Teilen	Dekonzentrations- prinzip	Präsident	Präsident vertritt die Repu- blik völkerrechtlich, erklärt Krieg, schließt Frieden und Bündnisverträge und alle internationalen Verträge (Art. 36); Minister muss gegenzeichnen (Art. 35,1) Internationale Verträge bedürfen eines Ratifikations- gesetzes (Art. 36, 2) Präsident hat Oberbefehl über die Streitkräfte (Art. 45)	Die Erforderlichkeit einer Verfassungsänderung wird vom Parlament in zwei Ab- stimmungen mit jeweils einer 3/5 Mehrheit der Mitglieder festgestellt. Endgültige Ent- scheidung durch neu gewähl- tes Parlament in seiner ersten Sitzungsperiode mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder. (Art. 110)	Schutz des Eigentums (Art. 17) Recht auf Arbeit; Ziel der Vollbeschäftigung (Art. 22) Zur Sicherung des gesellschaftlichen Friedens plant, sichert und koordiniert der Staat die wirtschaftli- che Ordnung. Der Staat fördert die regionale wirtschaftliche Ent- wicklung (Art. 106). Menschenwürde und Schaden der Volks- wirtschaft als Grenzen privater wirtschaftli- cher Initiative (Art. 106)	----- -----	Allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts, internationale Verträge sind Bestandteil des griechischen Rechts und gehen anderen Gesetzen vor (Art. 28).

	Staatsform / Staatsoberhaupt	Stellung der Grund- rechte/ Bürger- rechte	Staatsstruktur/ -organisation	Parla- ments- auflösung	Außenbeziehungen	Verfassungsänderung (Mehrheiten und Spezifika)	Wirtschaftsordnung	Europapolitik	Internationale Normen
Irland	Parlamentarisch / Präsident (Direkt- wahl)	Artikel 9, 40-44 von 50	Zentralistisch	Präsident	<p>Regierung übt vollziehende Gewalt in internationalen Beziehungen aus (Art. 28,2)</p> <p>Jedes internationale Abkommen wird dem Parlament vorgelegt und muss gebilligt werden (Art. 29,5)</p> <p>Präsident hat Oberkommando über Verteidigungsstreitkräfte (Art. 13,4)</p>	<p>Verfassungsändernder Vorschlag wird im Repräsentantenhaus Daíl Éireann als Gesetzesvorlage eingebracht; Verabschiedung durch beide Häuser; danach Volksentscheid. (Art. 46)</p> <p>Die Verfassungsänderung gilt als gebilligt, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Volksentscheid der Vorlage zustimmt. (Art. 47)</p>	<p>Recht auf Privateigentum (Art. 43)</p> <p>Grundsätze der Sozialpolitik als allgemeine Richtschnur für das Parlament. (Art. 45)</p> <p>Sicherstellung der Existenzsicherung durch Beschäftigung; Kontrolle des freien Wettbewerbs (Monopolbildung) (Art. 45,2)</p> <p>Schutz der Interessen der wirtschaftlich Schwächeren (Art. 45,4)</p>	<p>Erlaubnis, alle europäischen Verträge zu ratifizieren (Art. 29, 4)</p> <p>Keine Verfassungsbestimmung kann Maßnahmen ungültig machen, die in Erfüllung der Mitglied-schaftspflichten notwendig sind (Art. 29,4)</p>	<p>Allgemein anerkannte Grundsätze des Völkerrechts sind Richtschnur für die Außenbeziehungen (Art. 29,3)</p> <p>Das Ideal des Friedens und der freundschaftlichen Zusammenarbeit unter den Völkern wird anerkannt (Art. 29,1)</p>

	Staatsform / Staatsoberhaupt	Stellung der Grund- rechte/ Bürger- rechte	Staatsstruktur/ -organisation	Parla- ments- auflösung	Außenbeziehungen	Verfassungsänderung (Mehrheiten und Spezifika)	Wirtschaftsordnung	Europapolitik	Internationale Normen
Italien	Parlamentarisch / Präsident der Repu- blik (Wahl durch Senat und Repräsen- tantenhaus)	Artikel 2, 13-27 von 139	Dezentrale Struk- tur; Regionalkom- petenzen	Präsident nach Anhörung der Kammerpräsi- denten	<p>Kammern erteilen durch Gesetz die Ermächtigung zur Ratifizierung (durch den Präsidenten) von politischen internationalen Verträgen, territorialen Veränderungen oder Verträgen mit finanziellen Belastungen (Art. 80)</p> <p>Präsident ratifiziert die internationalen Verträge (Art. 87)</p> <p>Kammern beschließen den Kriegszustand und übertragen der Regierung die notwendigen Vollmachten (Art. 78)</p> <p>Präsident hat Oberbefehl über die Streitkräfte (Art. 87)</p>	<p>Verfassungsändernde Gesetze müssen von beiden Kammern des Parlaments zweimal beraten werden und mit einer absoluten Mehrheit der Mitglieder angenommen werden.</p> <p>Auf Verlangen (1/5 der Mitglieder einer Kammer, oder 500 000 Wähler) Volksentscheid; Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Kein Volksentscheid bei 2/3 Mehrheit in beiden Kammern. (Art. 138)</p> <p>Dabei kann die republikanische Staatsform niemals Gegenstand einer Verfassungsänderung sein. (Art. 138, 139)</p>	<p>Recht auf und Schutz der Arbeit (Art. 1, 4, 35)</p> <p>Recht auf Entlohnung, Ruhetag und Urlaub (Art. 36)</p> <p>Recht auf Unterhalt für arbeitsunfähige Bürger (Art. 38)</p> <p>Gewerkschaftsfreiheit und Recht zur Mitwirkung and Unternehmensführung (Art. 39, 46)</p> <p>Privatwirtschaftliche Initiativen dürfen Gemeinwohl nicht entgegenstehen (Art. 41).</p>	Italien stimmt Souveränitätsbeschränkungen für eine Ordnung zu, die den Frieden und die Gerechtigkeit gewährleistet (Bedingung der Gleichstellung mit anderen Staaten) (Art. 11)	Rechtsordnung muss sich den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts anpassen (Art. 10)

	Staatsform / Staatsoberhaupt	Stellung der Grund- rechte/ Bürger- rechte	Staatsstruktur/ -organisation	Parla- ments- auflösung	Außenbeziehungen	Verfassungsänderung (Mehrheiten und Spezifika)	Wirtschaftsordnung	Europapolitik	Internationale Normen
Luxem- burg	Parlamentarisch / Großherzog (dynas- tisch bestimmt)	Kapitel II von XI	Prinzip der Unteil- barkeit	Großherzog	Vertragsschluss durch Großherzog (Art. 37); Billi- gung durch Gesetz und Veröffentlichung; Großherzog befiehlt die Streitmacht (Art. 37)	Die Regierung kann die Not- wendigkeit einer Verfassungs- änderung erklären. Nach Auf- lösung der Parlamentskammer, beschließt die neue Kammer mit 2/3 -Mehrheit (Art.114).	Recht auf Arbeit, Vorsorge für soziale Sicherheit, Freiheit des Handels und der In- dustrie, gewerkschaft- liche Freiheiten (Art. 11) Schutz des Eigentums (Art. 16)	Befugnisse der gesetzgeben- den, vollzie- henden und rechtsprechen- den Gewalt können durch Vertrag vorü- bergehend Institutionen internationalen Rechts übertragen werden (Art. 49bis); Voraussetzung ist 2/3 Mehr- heit der Kam- mer (Art. 114)	----
Nieder- lande	Parlamentarisch / König (dynastisch bestimmt)	Kapitel 1 von 8	Dezentraler Staatsaufbau	König	Ministerrat berät und be- schließt allgemeine Regie- rungspolitik (Art. 45,3) Vorsitz Ministerpräsident (Art. 45) Kriegserklärung und Frie- densschluss nur nach Zu- stimmung beider Kammern (Art. 96) Regierung hat Oberbefehl über die Streitkräfte (Art. 98)	Vorschlag zur Verfassungsän- derung wird durch Gesetz zur Beratung bestimmt. Durch dieses Gesetz erfolgt die Auf- lösung der Zweiten Kammer. Nach Neuwahl: Beratung beider Kammern und An- nahme der Vorlage mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Art. 137).	Enteignung nur im Interesse der Allge- meinheit (Art. 14) Schaffung von genü- gend Arbeitsplätzen als Staatsaufgabe; Recht auf freie Arbeitswahl (d. Gesetz einge- schränkt) (Art. 19) Existenzsicherung der Bevölkerung und die Wohlstandsverteilung sind Staatsaufgaben (Art. 20)	Völkerrechtli- chen Organi- sationen kön- nen Gesetzge- bungs-, Ver- waltungs- und Rechtspre- chungsbe- fugnisse über- tragen werden (Art. 92); evtl. erforderliche Verfassungs- änderung durch 2/3 Mehrheit beider Kam- mern. (Art. 91,1)	Förderung der internat. Rechtsordnung (Art. 90) Nicht- Anwendung von gesetzli- chen Vorschrif- ten, wenn diese mit allgemein- verbindlichen Bestimmungen des Völker- rechts nicht vereinbar sind. (Art. 94)

	Staatsform / Staatsoberhaupt	Stellung der Grund- rechte/ Bürger- rechte	Staatsstruktur/ -organisation	Parla- ments- auflösung	Außenbeziehungen	Verfassungsänderung (Mehrheiten und Spezifika)	Wirtschaftsordnung	Europapolitik	Internationale Normen
Öster- reich	Parlamentarisch / Bundespräsident (Direktwahl)	Artikel 7 von 152	Kooperativer Föderalismus; teilweise Übertra- gung von Finanz- kompetenzen auf die Länderebene („Finanzverfas- sungsgesetz“)	Bundespräsi- dent / Selbst- auflösung	Der Bundespräsident reprä- sentiert die Republik. (Art. 65) Gesetzesändernde Staatsver- träge dürfen nur mit Ge- nehmigung des Nationalra- tes abgeschlossen werden. Verträge, die den Wirkungsbereich der Länder regeln, bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Bundes- rates . (Art. 50) Die Bundesländer können in Angelegenheiten, die ihren Wirkungsbereich betreffen, selbständig Verträge mit Ländern, die an Österreich anschließen oder deren Teilländern abschließen (Art. 16). Bundespräsident ist Oberbe- fehlshaber über das Bundes- heer (Art. 80)	Verfassungsgesetze können vom Nationalrat mit einer 2/3 – Mehrheit beschlossen werden. Bei Verfassungsänderungen, die sich auf den Kompetenzbe- reich der Bundesländer aus- wirken, muss zudem der Bun- desrat mit mindestens 2/3 der Änderung zustimmen. Anschließend wird jede Ge- samtänderung der Verfassung zur Volksabstimmung vorge- legt (Art. 44). Entscheidend ist die unbedingte Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen . (Art. 45)	-----	Ausführliches Kapitel: Art. 23 a – f über Europäische Union: Wahlen (Art. 23a), Mandat im EP (Art. 23b), Ernennung von Mitgliedern der Institutionen (Regierung mit Hauptaus- schuss des Nationalrats, Art. 23c), Informations- pflicht des Bundes gegen- über den Län- dern (Art. 23d), Regierungsge- bundenheit an Stellungnahme der National- rats und des Bundesrates (Art. 23e), Mitwirkung an der GASP (Art. 23f)	Die allgemei- nen völker- rechtlichen Regeln sind Bestandteil des Bundesrechts (Art. 9)

	Staatsform / Staatsoberhaupt	Stellung der Grund- rechte/ Bürger- rechte	Staatsstruktur/ -organisation	Parla- ments- auflösung	Außenbeziehungen	Verfassungsänderung (Mehrheiten und Spezifika)	Wirtschaftsordnung	Europapolitik	Internationale Normen
Portugal	Semipräsidentiell / Präsident der Repu- blik (Direktwahl)	Teil I von IV	Subsidiarität; Dezentralisierung; Autonomie für Inseln (Steuerho- heit)	Präsident	<p>Die Regierung hat die Kompetenz, internationale Verhandlungen zu führen und abzuschließen (Art. 197).</p> <p>Das Parlament muss allen von der Regierung vorgelegten völkerrechtlichen Konventionen oder Verträgen zustimmen (Art. 161).</p> <p>Der Präsident der Republik ratifiziert völkerrechtliche Verträge. (Art. 135).</p> <p>Kriegserklärung und Friedensschluss durch Präsident auf Vorschlag der Regierung und nach Anhörung des Staatsrates bzw. einer Ermächtigung der Versammlung der Republik (Art. 135).</p> <p>Der Präsident ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte (Art. 134)</p>	<p>Revision der Verfassung frühestens fünf Jahre Bekanntmachung des letzten einfachen Revisionsgesetzes. Initiative durch Abgeordnete.</p> <p>Verfassungsänderungen werden mit 2/3 der Abgeordnetenstimmen verabschiedet. Die Versammlung der Republik kann jederzeit mit einer 4/5 – Mehrheit eine Sonderrevision der Verfassung vornehmen. (Art. 284 – 289)</p>	<p>Staatsgrundsätze u.a.: Förderung des Wohlergehens der Bürger, Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte (Art. 9).</p> <p>Garantie der Sicherheit des Arbeitsplatzes, keine diskriminierende Behandlung (Art. 54, 59), gewerkschaftlicher Rechte (Art. 55, 56, 57).</p> <p>Recht auf Arbeit (Art. 58)</p> <p>Freiheit der Privatwirtschaft (Art. 61).</p> <p>Recht auf Eigentum (Art. 62)</p> <p>Ausführliches Kapitel zur Wirtschaftsordnung: Prinzipien (Art. 80), Aufgaben und Pflichten des Staates (Art. 81), Gewährleistung von drei Formen von Eigentum (privat, Öffentlich, genossenschaftlich) (Art. 82)</p> <p>Staatl. Pläne zur wirtschaftlichen und sozia-</p>	<p>Portugal setzt sich für den europäischen Einigungsprozess ein und trifft im Hinblick auf die Vertiefung der Europäischen Union die entsprechenden Entscheidungen (Art 7,5).</p> <p>Wahlrecht für EU-Bürger zu EP (Art. 15,5)</p> <p>Versammlung der Republik verfolgt und prüft Teilnahme Portugals am weiteren Aufbau der EU (Art. 163f) und äußert sich zu Angelegenheiten in ihrer ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz, die in der EU zur Beschlussfassung anstehen (Art. 161 n)</p> <p>Regierung</p>	<p>Land richtet sich nach Grundsätzen der nationalen Unabhängigkeit und Selbstbestimmung, Menschenrechte, Gleichheit unter den Staaten, friedliche Konfliktbeilegung, Nichteinmischung (Art. 7,1)</p> <p>Allgemeines Völkerrecht ist Bestandteil des portugiesischen Rechts (Art. 8,1)</p>

	Staatsform / Staatsoberhaupt	Stellung der Grund- rechte/ Bürger- rechte	Staatsstruktur/ -organisation	Parla- ments- auflösung	Außenbeziehungen	Verfassungsänderung (Mehrheiten und Spezifika)	Wirtschaftsordnung	Europapolitik	Internationale Normen
							len Entwicklung mit dem Ziel, Wirtschaftswachstum, harmonische Entwicklung der Regionen und Wohlstand (Art. 90) Reprivatisierungsbestimmungen (Art. 296)	gibt der Versammlung der Republik Auskunft über den weiteren Aufbau der EU (Art. 197)	
Schweden	Parlamentarisch / König (dynastisch bestimmt)	Kapitel 2 von 13	Dezentraler Staatsaufbau; Prinzip der administrativen Dezentralisierung	Nicht vorgesehen / außerordentliche Wahlen	Internationale Verhandlungen werden von der Regierung geführt . Ohne die Genehmigung des Parlaments , darf die Regierung keine Verträge abschließen die eine Aufhebung bereits bestehender Gesetze bewirken. (Kap. X, § 1, 2). Minister für Auswärtige Angelegenheiten ist über alle Fragen der auswärtigen Beziehungen in anderen Ministerien zu informieren. (Kap X, §8) Die Regierung kann die Streitkräfte zur Landesverteidigung oder im Rahmen völkerrechtlicher Interventionen einsetzen. (Kap X, § 9)	Für einen Antrag bedarf es mindestens 1/3 der Stimmen im Parlament. Reichstag muss zweimal mit einfacher Mehrheit abstimmen , der zweite Beschluss muss nach Neuwahlen erfolgen. Auf Antrag (1/3 der Reichstagsmitglieder) stimmen die Bürger bei diesen Neuwahlen über den Entwurf ab . Die Vorlage gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Bürger für die Änderung stimmt. Danach erfolge die zweite Abstimmung im Reichstag. (Kap. VIII, § 15)	Die persönliche, wirtschaftliche und kulturelle Wohlfahrt aller Bürger ist das primäre Ziel des Staates. Jeder Bürger hat das Recht auf Arbeit, soziale Fürsorge und Sicherheit (Kap I, §2). Schutz des Eigentums (Kap II, §18) Schutz der Erwerbsfreiheit und der Berufsfreiheit (§20)	Beschlussrechte können durch Reichstag (3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. zwei Abstimmungen durch Parlament – dazwischen Neuwahlen – und Volksabstimmung auf die EG übertragen werden , wenn ihr Freiheits- und Rechtsschutz dem der schwedischen Verfassung und der EKSM entspricht. (Kap.X, §5)	Internationale Normen und die Übertragung staatlicher Kompetenzen auf zwischenstaatliche Einrichtungen ist dem Gesetzgebungsprozess bei Grundgesetzen unterworfen (Kap.X, §5).
Spanien	Parlamentarisch / König (dynastisch bestimmt)	Titel I von X	Selbstregierung für historische Regionseinheiten; Solidaritätsgrundsatz: Wirtschaftliches Gleichgewicht	Auf Vorschlag des Ministerpräsidenten; Auflösung durch König	Regierung leitet die Innen- und Außenpolitik (Art. 97) König vertritt Spanien als höchster Repräsentant in den internationalen Beziehungen	Entwürfe müssen von beiden Parlamentskammern mit einer 3/5 – Mehrheit gebilligt werden. (Art. 167) Kommt eine Änderung so nicht	Recht auf Privateigentum (Art. 33) Pflicht und Recht auf Arbeit, freie Berufswahl (Art. 35) Gewerkschaftliche	Die Gewährleistung und Erfüllung internationaler Verträge oder die Über-	Gültig abgeschlossene internationale Verträge werden nach Veröffentlichung

	Staatsform / Staatsoberhaupt	Stellung der Grund- rechte/ Bürger- rechte	Staatsstruktur/ -organisation	Parla- ments- auflösung	Außenbeziehungen	Verfassungsänderung (Mehrheiten und Spezifika)	Wirtschaftsordnung	Europapolitik	Internationale Normen
					(Art. 56) Der König erklärt - mit der Ermächtigung der Cortes Generales - den Kriegsfall oder Frieden (Art. 63). Der König ist Oberbefehlshaber über die Streitkräfte. (Art. 62)	zu Stande, kann der Kongress mit einer 2/3 - Mehrheit beschließen, wenn der Senat mit einer absoluten Mehrheit zugestimmt hat. (Art. 167,2) Eine Gesamtrevision der Verfassung bedarf einer 2/3-Mehrheit beider Kammern . Nach der Parlamentsauflösung Bestätigung der Änderung durch die beiden neu gewählten Kammern mit 2/3- Mehrheit. (Art. 168) Volksabstimmung bei Verfassungsänderung auf Antrag von 1/10 der Mitglieder einer Kammer; bei Gesamtrevision in jedem Fall. (Art. 167,3 und 169).	Rechte (Art. 37) Leitprinzipien der Sozial- und Wirtschaftspolitik (Kap. 3): Schutz von wirtschaftlicher Stabilität (Art. 40) System der sozialen Sicherheit (Art. 41) Unterordnung von wirtschaftlicher Tätigkeit und Reichtum unter das Gemeinwohl (Art. 128) Planung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit durch den Staat zur Sicherung von Wachstum und ausgeglichener Entwicklung (Art. 131) Ursprüngliche Steuererhebungsbefugnis liegt beim Staat (Art. 133).	tragung von Kompetenzen auf supranationale Organisationen, obliegt je nach Fall dem Parlament oder Regierung (Art. 93). Die Erteilung der Zustimmung des Staates zur Bindung an (politische, militärische, wirtschaftliche usw.) Verträge bedarf der Ermächtigung durch das Parlament. (Art. 94)	Teil der innerstaatlichen Rechtsordnung. (Art. 96)
Vereinigtes Königreich	Parlamentarisch / König (dynastisch bestimmt)	Magna Charta; Petition of Rights; Bill of Rights; Human Rights Act	“Königreich mit vier Nationen”; unitarisch; Delegation von Staatsgewalt	König nach Misstrauensvotum	Nur durch Gewohnheitsrecht geregelt	Einfache Gesetzesänderung	Nur durch Gewohnheitsrecht geregelt	Nur durch Gewohnheitsrecht geregelt	Nur durch Gewohnheitsrecht geregelt